

Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand und der Revisoren

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Wahlordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Wahlen zum Vorstand und der Revisoren erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins und/oder den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
- (2) Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Delegiertenversammlung lt. Satzung des Vereins ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 2 Wahlleitung

- (1) Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten erreichen, so kann jeder Delegierte einen Vorschlag machen bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.
- (3) Wahlleiter und -kommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand / Revision kandidieren.

§ 3 Form der Wahl

- (1) Die Wahlen sind grundsätzlich als schriftliche (geheime) Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Delegiertenversammlung eine Wahl per Handzeichen gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Eine geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn für eine der zu besetzenden Positionen mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.
- (3) Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Diese müssen eindeutig angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

§ 4 Bewerbungen um die Vorstandspositionen

- (1) Es können sich alle Mitglieder des Vereines vor und während der ordentlichen Delegiertenversammlung mündlich oder schriftlich bewerben bzw. Kandidatenvorschläge einreichen.
- (2) Bei einer schriftlichen Bewerbung (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am

Wahltag) hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für die bestimmte Position vorzutragen. Dabei sind die Gründe seiner Bewerbung und seine Zielstellungen für die Aufgabenerfüllung kurz darzulegen, sowie eine Erklärung beifügen, dass er im Falle einer Wahl diese annimmt.

(3) Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt (mündlich oder schriftlich).

(4) Bei Einzelwahlverfahren befragt der Wahlleiter die Delegiertenversammlung über Vorschläge zu den einzelnen Positionen lt. Satzung.

(5) Bei Blockwahlverfahren befragt der Wahlleiter die Delegiertenversammlung über Vorschläge zum Vorstand.

(6) Erhält ein Kandidat bei der Wahl für das angestrebte Amt nicht die erforderliche Mehrheit, so kann er für eines der nachfolgenden Ämter kandidieren.

§ 5 Wahl der Revisoren

Die beiden Revisoren werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf zwei Jahre allerdings versetzt gewählt (pro Jahr ein neuer Revisor, einer bleibt im Amt). Gewählt ist jeweils, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist der Kandidat mit der jeweils höchsten gültigen Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Revisoren dürfen weder ein Vorstandsamt bekleiden noch für ein Amt im Vorstand kandidieren.

§ 6 Auszählung

(1) Sollte bei Bewerbungen von zwei und mehr Mitgliedern kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreichen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

(2) Als gewählt gilt dann der Kandidat, der die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit, also über 50% der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen, auf sich vereinigt.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Protokoll / Abschluss der Wahl

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter / Mitglieder der Wahlkommission
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters / Mitglieder der Wahlkommission

Hannover, den 09.06.2022

Genehmigt durch den Vorstand am 12.06.2022

gez.
M. Carmichael
M. Schridde